

Neukölln

**Genehmigungskriterien für Gebiete mit Verordnungen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs im Bezirk Neukölln**

Bekanntmachung vom 9. November 2017

stapl-a

Telefon: 90239-2517 oder 90239-0, intern 9239-2517

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat in seiner Sitzung am 7. November 2017 beschlossen, bei der Bearbeitung von Anträgen in Gebieten mit einer Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs sowie in Gebieten mit Aufstellungsbeschlüssen zu solchen Verordnungen in bewohnten wie leerstehenden Wohneinheiten folgende Genehmigungskriterien anzuwenden.

Für folgende Maßnahmen, die den zeitgemäßen Ausstattungsstandard wesentlich überschreiten oder eine Nutzungsänderung darstellen, soll keine erhaltungsrechtliche Genehmigung beziehungsweise erhaltungsrechtliche Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren erteilt werden:

1. Einbau beziehungsweise Anbau von besonders kostenaufwändigen Aufzügen oder Fassadengleitern. Der Einbau ist zu versagen, wenn er besonders kostenaufwändig ist oder aufgrund der Vorbildwirkung geeignet ist, Entwicklungen in Gang zu setzen, die tendenziell eine überdurchschnittlich hohe Verdrängungsgefahr für die im Erhaltungsgebiet vorhandene Wohnbevölkerung nach sich zieht.
2. Einbau eines zweiten Bades oder einer zweiten Dusche. Ebenfalls der Einbau eines zweiten WCs, mit Ausnahme von Wohnungen mit vier oder mehr Wohnräumen, wenn die Zahl der Wohnräume durch den Einbau nicht verringert wird.
3. Nicht erforderliche Grundrissänderungen. Hierzu zählen insbesondere Grundrissänderungen, die eine Veränderung der ursprünglichen Zimmeranzahl oder eine Veränderung der Wohnfläche, Verlegung und Neubau von Kammern, Schaffung von Wohnküchen und Veränderungen von bereits voll ausgestatteten Bädern (ein WC, ein Handwaschbecken in Einzelausführung, eine Badewanne oder Dusche und Wand- und Bodenverfliesung, sind bereits vorhanden) beinhalten. Erforderliche Grundrissveränderungen sind auf ein Minimum zu beschränken und vorhandene Stränge zu berücksichtigen.
4. Wohnungsteilungen und Wohnungszusammenlegungen und zwar auch bei Zusammenlegung von bereits bestehendem mit neu geschaffenem Wohnraum (zum Beispiel Dachgeschoss-Maisonetteeinheit).
5. Maßnahmen zur Energieeinsparung, die über die Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen der EnEV an bestehende Gebäude und Anlagen in der bei Antragstellung geltenden Fassung der EnEV hinausgehen.
6. Anbau von besonders kostenaufwändigen Erstbalkonen sowie Schaffung von Balkonen, Loggien, Terrassen und Wintergärten, wenn die Wohnung bereits einen Balkon oder eine Terrasse aufweist. Die Versagung eines Erstbalkons kommt dann in Betracht, wenn er hinsichtlich der verwendeten Konstruktion oder Materialien besonders kostenaufwändig ist und/oder eine Grundfläche von vier Quadratmetern überschreitet.
7. Schaffung von besonders hochwertiger Wohnungs- und Gebäudeausstattung, zum Beispiel Fußbodenheizung, Gegensprechanlage mit Videobildübertragung, Einbau eines Innenkamins, hochwertige Bad- und Küchenausstattung, bodentiefe Fenster, repräsentative Eingangsbereiche und Treppenhäuser.
8. Schaffung von zur Wohnung gehörigen Stellplatzanlagen.

9. Abriss von Wohngebäuden oder einzelnen Wohneinheiten, es sei denn, dass auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage nicht mehr zumutbar ist.
10. Die Nutzungsänderung von Wohnraum in Gewerbe.
11. Sonstige bauliche Maßnahmen die aufgrund der Vorbildwirkung geeignet sind, Entwicklungen in Gang zu setzen, die tendenziell eine überdurchschnittlich hohe Verdrängungsgefahr für die im Erhaltungsgebiet vorhandene Wohnbevölkerung nach sich ziehen.  
  
Folgende Maßnahme ist grundsätzlich genehmigungsfähig, bedarf jedoch einer näheren Prüfung im Einzelfall:
12. Ersteinbau eines voll ausgestatteten Bades mit folgenden Grundausstattungsmerkmalen: ein WC, ein Handwaschbecken in Einzelausführung, eine Badewanne oder Dusche und Wand- und Bodenverfliesung, wobei die Kriterien 3. und 7. zu beachten sind.

Die Genehmigungskriterien lösen die im Amtsblatt für Berlin Nummer 8 vom 26. Februar 2016 veröffentlichten Genehmigungskriterien ab.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, beauftragt.

## Spandau

---

### **Beschluss über die Änderung des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans**

Bekanntmachung vom 8. November 2017

Bau 2 Stapl B 14

Telefon: 90279-2292 oder 90279-0, intern 9279-2292

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat in seiner Sitzung am 26. September 2017 beschlossen, den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans **5-104** einzuschränken.

Der Geltungsbereich wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 1. September 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin am 18. September 2015 (ABl. S. 2036), um eine ca. 650 m<sup>2</sup> große östliche Teilfläche des Flurstücks 123/1 der Flur 8, Gemarkung Hakenfelde, reduziert.

Der neue Bebauungsplantitel lautet nunmehr:

Bebauungsplan 5-104 für eine Teilfläche des Grundstücks Krienickesteig 3 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde

## Steglitz-Zehlendorf

---

### **Öffentliche Belobigung**

Bekanntmachung vom 8. November 2017

BzBm 3

Telefon: 90299-5943 oder 90299-0, intern 9299-5943

Die Bezirksbürgermeisterin von Steglitz-Zehlendorf hat **Herrn Andreas Zimmermann**, wohnhaft in Kleinmachnow, im Namen des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin in Anerkennung für eine am 12. April 2016, unter Inkaufnahme eines nicht unerheblichen persönlichen Risikos für seine eigene Gesundheit, vorgenommene Rettungshandlung am 8. November 2017 eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.